

## MANAGEMENTSYSTEME

### Was lange währt, wird endlich Norm

**Die ISO 45001 wurde am 12.03.2018 veröffentlicht – die erste internationale Norm für Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagementsysteme ist in Kraft.**

Nachdem sich die prognostizierten Termine in der Entwicklungsphase der ISO 45001 regelmäßig verschoben hatten, wurde das zuletzt angekündigte Veröffentlichungsdatum 12.03.2018 von der International Standard Organisation (ISO) endlich eingehalten.

In zahlreichen Ländern wurde die BS OHSAS 18001 bisher als Grundlage für den Betrieb eines Arbeitsschutzmanagementsystems (AMS) genutzt. Der britische Standard hatte bisher jedoch nicht den Status einer internationalen Norm. Dies hat sich mit der Veröffentlichung der ISO 45001 nun geändert! Unabhängig von Art, Größe und Tätigkeit einer Organisation kann dieser Standard von allen Unternehmen im internationalen Raum angewendet werden. Ziel dabei ist es, innerhalb einer Organisation ein gesundes, sicheres und engagiertes Arbeitsumfeld bereitzustellen, Arbeitsunfälle und Erkrankungen, zu vermeiden und die Leistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes fortlaufend zu verbessern.

Aufgrund ihrer Struktur lässt sich die ISO 45001 gut in bestehende Managementsysteme integrieren: Denn auch sie orientiert sich – wie bereits die ISO 14001:2015, ISO 9001:2015 und ISO 27001:2013 – an der High Level Structure, einer einheitlichen übergeordneten Gliederung, die den Aufbau neuer und überarbeiteter ISO Managementsystemstandards vereinheitlicht.

#### Wie geht es weiter?

Mit der Veröffentlichung der ISO 45001 beginnt die 3-jährige Übergangszeit. Dies bedeutet, bis zum 12.03.2021 können Unternehmen ihre Zertifikate von der BS OHSAS 18001 auf die ISO 45001 umstellen. Dies wahrscheinlich mit einem geringen Mehraufwand der Vor-Ort-Zeiten.

Die Norm wird in Kürze in Englischer Sprache im [Beuth-Verlag](#) verfügbar sein. Die Veröffentlichung der deutschen Fassung ist für April 2018 geplant.

Für einen ersten Überblick zu den Neuerungen der ISO 45001 bietet die GUTcert Ihnen eine kostenlose [eLearning Schulung](#). Wer sein Wissen intensiver festigen möchte, für den ist das Präsenzseminar „[Neuerungen im Arbeitsschutzmanagement](#)“ genau das Richtige. Nutzen Sie die Gelegenheit und melden Sie sich für das nächste Training am 12.04.2018 an!

Fragen zum Thema beantwortet Ihnen gerne Frau [Sindy Promnitz](#), Tel.: +49 30 2332021-45.

### Der geprüfte Umweltbericht als überzeugendes Kommunikationsinstrument

**In knapp 6 Monaten läuft die Übergangsfrist für die neue ISO 14001:2015 aus. Damit einher geht auch die verstärkte Pflicht der Führung, zu vermitteln, wie wichtig ein funktionierendes Umweltmanagementsystem ist.**

Diese Pflicht betrifft nun auch die externe Kommunikation zum Umweltmanagement. Im Gegensatz zur ISO 14001: 2004 sind Organisationen nach der neuen Revision (ISO 1400:2015) dazu verpflichtet, für das [Umweltmanagementsystem](#) relevante Informationen extern zu kommunizieren.

Damit kommt die Normanforderung dem gestiegenen Interesse der Öffentlichkeit nach Informationen zu den Umweltauswirkungen von Produkten und Dienstleistungen entgegen.

Obwohl im Anhang A der ISO 14001:2015 die grundsätzlichen Eigenschaften beschrieben sind, die bei der Kommunikation im Rahmen des Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden sollten, findet sich die Umsetzung der Normanforderung meist in Form einer öffentlich zugänglichen Umweltpolitik wieder. Diese stellt zwar die grundsätzliche Ausrichtung des Umweltmanagementsystems der Organisation und deren Umweltziele dar, kann aber die Vielfalt an relevanten Umweltinformationen und die Empfehlungen des Anhangs A der ISO 14001:2015 meist nicht abbilden. Somit wird eine transparente und überzeugende Kommunikation über die Umweltauswirkungen einer Organisation nicht erreicht.

Für Organisationen, die sich nachweislich auf die Verbesserung ihrer Umweltleistung berufen wollen, bietet sich daher die Veröffentlichung eines validierten Umweltberichts an. Ein Umweltbericht ermöglicht das strukturierte Darstellen aller wesentlichen Umweltauswirkungen bezogen auf Tätigkeiten oder Produkte der Organisation. Gleichzeitig bietet er der Organisation die Freiheit, selbst zu bestimmen, in welcher Form sie den Umweltbericht veröffentlicht und aktualisiert und ist somit wesentlich flexibler und weniger formal als die Umweltberichterstattung im Rahmen einer [EMAS-Registrierung](#).

Das Veröffentlichen eines Umweltberichts kann eine Organisation beim Erreichen ihrer Umweltziele unterstützen, steigert das Problembewusstsein bei der Belegschaft und intensiviert den Dialog über Umweltpolitik, Umweltziele und strategische Ausrichtung des Umweltmanagements mit den interessierten Parteien.

Mögliche Inhalte sind die bedeutenden Umweltaspekte und die damit in Zusammenhang stehenden Kennzahlen zur Umweltleistungsbewertung, das Einhalten bindender Verpflichtungen oder eine Darstellung der im Rahmen des Umweltmanagementsystems erzielten Erfolge. Auch die [EMAS-Verordnung](#) schlüsselt mögliche Berichtseingaben auf.

Für einen Umweltbericht gibt es keine vorgegebene Struktur. Mit den internationalen Normen „Umweltmanagement - Umweltleistungsbewertung - Leitlinien“ (ISO 14031:2013) und „Umweltmanagement - Umweltkommunikation - Anleitungen und Beispiele“ (ISO 14063:2006) wurden von der ISO jedoch hilfreiche Leitfäden veröffentlicht.



Der [geprüfte Umweltbericht](#) ermöglicht es Organisationen, ihre Erhebungen zu Umweltauswirkungen von einer unabhängigen Stelle prüfen und bestätigen zu lassen und anschließend in selbst gewählter Form zu veröffentlichen. Die Validierung des Umweltberichts kann unbürokratisch parallel zur Auditierung eines Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 erfolgen. Auf Wunsch erstellt die

GUTcert GmbH gern ein Angebot.

Fragen zum Thema beantwortet Ihnen gerne Frau [Maria Venus](#), Tel.: +49 30 2332021-69

### Kundeninformation zur Gewerbeabfallverordnung

**Seit 1. August 2017 ist die neue Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Kraft. Und sie betrifft auch Ihr Unternehmen – informieren Sie sich jetzt.**

Die GewAbfV fordert von Abfallerzeugern eine erweiterte Getrennthaltung von Gewerbeabfall. Die GUTcert hat die wichtigsten Inhalte in einem [Informationsblatt](#) für Sie zusammengefasst.

Die GUTcert verfügt über qualifizierte Sachverständige zur Prüfung des notwendigen Nachweises der Getrenntsammlungsquote von 90%. Sprechen Sie uns gerne an! Die Prüfung des Nachweises durch einen zugelassenen Sachverständigen ist bis zum 31. März des Folgejahres durchzuführen, der Nachweis auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übergeben.

Fragen zum Thema beantwortet Ihnen gerne [Herr Markus Altenburg](#), Tel.: +49 30 2332021-48.

### Kostenloses eLearning-Angebot zum Entsorgungsfachbetrieb veröffentlicht

**Verschaffen Sie sich online einen Überblick über die wichtigsten Informationen zum Entsorgungsfachbetrieb und dessen Zertifizierung.**

Was macht einen Entsorgungsbetrieb zum Entsorgungsfachbetrieb? Welche Anforderungen werden an den Betrieb und seine Mitarbeiter gestellt und wie läuft das eigentlich mit der [Zertifizierung](#)? Diese und weitere Fragen werden in unserem neuen [kostenlosen eLearning-Tool](#) beantwortet. Schauen Sie doch gleich einmal vorbei.

Fragen zum Thema Entsorgungsfachbetrieb beantwortet Ihnen gerne [Herr Markus Altenburg](#), Tel.: +49 30 2332021-48.

## GESUNDHEITSWESEN

### Wichtige Fristen der MDR-Umstellung auf einen Blick

**Die Zeit rennt! Im Mai 2017 wurde die Verordnung Medical Device Regulation (MDR) veröffentlicht, die die Richtlinie 93/42/EWG und Richtlinie 90/385/EWG ersetzen wird.**

Ab dem 26.05.2020 muss die MDR verpflichtend angewendet werden. Bis dahin müssen sowohl Hersteller als auch benannte Stellen die neuen und z.T. gestiegenen Anforderungen erfolgreich implementiert haben. Als Hilfestellung finden Sie hier die zunächst die wichtigsten Fristen zusammengefasst.

Im nächsten Newsletter folgen weiterführende Informationen.

Fragen oder Hinweise richten Sie bitte an Herrn [Martin Tettke](#), Tel.: +49 30 314-25111

## Fristen der MDR Umstellung

2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Die Medical Device Regulation wird veröffentlicht (<b>05.05.2017</b>)</li> <li>•Die Medical Device Regulation tritt in Kraft (<b>25.05.2017</b>)</li> </ul>
2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Beginn der Antragstellung von Benannten Stellen auf die MDR-Umstellung</li> <li>•MDR-Zertifikate können ausgestellt werden (<b>Juni 2018</b>)</li> </ul>
2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Benannte Stellen können ab dem <b>26.07.19</b> für die MDR benannt werden</li> </ul>
2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Die Übergangsfrist endet, die MDR muss angewendet werden (<b>26.05.2020</b>)</li> <li>•Produkte mit einer Direktive dürfen weiterhin in Verkehr gebracht werden</li> </ul>
2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>•UDI Klasse III und Implantate (<b>26.05.21</b>)</li> </ul>
2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Bescheinigungen gemäß <u>Anh. IV</u> der RL 90/385/EWG und RL 93/42/EWG verlieren ihre Gültigkeit ab dem <b>27.05.22</b></li> </ul>
2023	<ul style="list-style-type: none"> <li>•UDI Klasse <u>IIa</u> und <u>IIb</u> (<b>26.05.23</b>)</li> </ul>
2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>•Bescheinigungen, die nach dem <b>25.05.17</b> gemäß RL 90/385/EWG und RL 93/42/EWG ausgestellt wurden, bleiben bis zum Ende des angegebenen Zeitraumes gültig, verlieren die Gültigkeit jedoch spätestens am <b>27.05.24</b></li> </ul>
2025	<ul style="list-style-type: none"> <li>•UDI Klasse I, Bereitstellung und Inbetriebnahme endet (<b>27.05.25</b>)</li> </ul>

## BIOMASSEDIENSTLEISTUNGEN

### Deadline für jährlichen ACOP Report rückt näher

**Alle RSPO Mitglieder der Kategorien „Ordinary“ und „Affiliate“ müssen zwischen 5. März und 4. Mai 2018 ihre Annual Communications of Progress (ACOP) einreichen. Mitglieder der Kategorie „Supply Chain Associate“ sind davon nicht betroffen.**

Die ACOP dienen der Darstellung des Engagements verschiedener RSPO Mitglieder bezüglich der Förderung des Einsatzes von Nachhaltigem Palmöl. RSPO Mitglieder bekennen sich zu dem Ziel, langfristig 100% zertifiziertes Palm- oder Palmkernöl in der Produktion einzusetzen.

Die in den Beiträgen zur Verfügung gestellten Informationen werden statistisch analysiert und im Rahmen der [ACOP Sectoral Reports](#) nach Schnittstellen und Sektoren (z.B. Landwirte, Raffinerien und Händler, Einzelhandel, NGOs) ausgewertet. Das Einreichen des ACOP ist nur verpflichtend für RSPO Mitglieder der Kategorien „Ordinary“ und „Affiliate“ und muss über die jeweilige RSPO Kundenseite ([My RSPO](#)) erfolgen.

In diesem Jahr wird es nach Ende der [Deadline am 4. Mai 2018](#) keine Revisionsphase geben. Die betroffenen Unternehmen sollten also auf Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Angaben achten. Die Nicht-Einreichung des Reports kann zur Beendigung der RSPO Mitgliedschaft und somit zum Zertifikatsentzug führen. Bitte prüfen Sie daher Ihre Mitgliedschaftskategorie, um nichts zu versäumen. Bei Fragen können sich betroffene Unternehmen an [acop@rspo.org](mailto:acop@rspo.org) richten.

Fragen oder Hinweise zur Zertifizierung nach RSPO SCC richten Sie bitte an Frau [Elisabeth Gebhard](#), Tel.: +49 30 2332021-72.

### Ausblick auf die Nachhaltigkeitszertifizierung nach 2020

**Im Jahr 2020 wird die „Renewable Energy Directive II“ (RED II) in Kraft treten und bringt einige tiefgreifende Neuerungen für den Biokraftstoffmarkt und die Zertifizierung von Nachhaltigkeitsstandards mit sich.**

Ein erster Entwurf dieser RED II Richtlinie existiert bereits und wurde am 22.-23.01.2018 auf dem [15. Internationalen Fachkongress „Kraftstoffe der Zukunft“](#) kontrovers diskutiert. Vertreter der Deutschen und Europäischen Politik, Wirtschaftsteilnehmer und Forschungsinstitute setzten sich mit der Zukunft der Biokraftstoffe auseinander.

Die RED I umfasst derzeit nur flüssige und gasförmige Biokraftstoffe. Zukünftig soll der gesamte Sektor der festen Biokraftstoffe hinzukommen und somit relevant werden für die Nachhaltigkeitszertifizierung. Weitere Neuerungen ab 2020 betreffen vor allem die Bereiche der Treibhausgasberechnung und den Umgang mit der Massenbilanz, die Herr Peter Jürgens, Geschäftsführer der REDcert, vorstellte.

Er erwähnte u.a., dass die aktuell gültige Praxis, nachhaltige und nicht-nachhaltige Stoffe physisch zu mischen und nur buchhalterisch in der Massenbilanz getrennt zu betrachten, nicht mehr möglich sei, da lt. Änderungen vom 17.01.2018 alle Stoffe der Bilanz die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen sollen. Gemäß Artikel 27 des Entwurfs wird auch die aktuelle Bilanzperiode von drei Monaten in Frage gestellt, da hier auf ein Gleichgewicht der Mengen „in einem angemessenen Zeitraum“ verwiesen wird, was Interpretationsspielräume zulässt.

Im Rahmen der THG-Berechnung wird die Möglichkeit, Emissionen durch überschüssigen Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung zu minimieren eingeschränkt bzw. ganz gestrichen. Weiterhin werden die THG-Standardwerte angepasst und erweitert, wie z.B. für Biogas und für die Nutzung fester Biomasse.

Da es sich bei der RED II bisher nur um einen Entwurf handelt, ist zur genaueren Umsetzung noch wenig bekannt. Im Rahmen des Trilogs zwischen EU Rat, Parlament und Kommissionen wird der aktuelle Entwurf weiterhin verhandelt.

Wir halten Sie auf dem Laufenden und unterstützen Sie gerne bei der Vorbereitung auf Ihre Zertifizierung ab 2020. Fragen oder Hinweise zur Zertifizierung nach ISCC EU und REDcert EU richten Sie bitte an Herrn [Fabian Kollmeier](#), Tel.: +49 30 2332021-65.

### EEG-Exzellenznetzwerk 2018

**Nach dem erfolgreichen Abschluss der EEG-Saison 2017/2018 laufen die Vorbereitungen für den GUTcert Erfahrungsaustausch der Biogasbranche auf Hochtouren.**

Für alle, die von der EEG-Saison auf Trab gehalten wurden, ist das Aufatmen nach dem 28.02.2018 groß – eine weitere Nachweisperiode unter dem EEG 2017 ist geschafft. Für immer mehr Betreiber besonders älterer Anlagen wird die Frage „Wie geht es ohne bzw. nach dem EEG weiter?“ jedoch immer drängender. Gleichzeitig wächst das Bestreben, den verbleibenden Förderzeitraum möglichst gut und vollumfassend zu nutzen.

Folgende Möglichkeiten bieten sich an, um die restliche Förderdauer des EEG sinnvoll zu nutzen:

### 1. Zusätzliche Boni

Die Übergangsbestimmungen des EEG machen es für Bestandsanlagen möglich, ihr Bonussystem durch die Inanspruchnahme zusätzlicher Boni weiter zu optimieren. So kann z.B. mit Einführen eines Trockenfermentationsverfahrens der Technologie-Bonus in Anspruch genommen werden (gleichzeitige Inanspruchnahme des Gülle-Bonus möglich) oder unter bestimmten Umständen der Formaldehyd-Bonus generiert werden.

### 2. Aufnahme bzw. Ausbau Wärmenutzung

Wer entweder noch gar keine Wärmenutzung an seiner Anlage installiert hat oder ‚nur‘ den KWK-Bonus nach EEG 2004 (2 Cent) erhält, sollte seine Entwicklungschancen in dieser Hinsicht genau prüfen. Aktuell werden zur Inanspruchnahme des KWK-Bonus nach EEG 2009 vermehrt Trocknungsanlagen zur Aufbereitung von Gärresten installiert (zusätzlicher Vorteil der Volumenverringerung des Gärrestes hinsichtlich der vorgeschriebenen Lagerungspflicht).

### 3. Erlangung Neuanlagenstatus

Eine weitere Möglichkeit bietet sich für Betreiber von Biogasanlagen, die vor dem 01.01.2009 in Betrieb gegangen sind: Wurden solche Anlagen bis zum 31.12.2008 modernisiert und wurden dabei mehr als 50% der Neuerstellungskosten investiert, kann mit einem Gutachten zur Laufzeitverlängerung durch Modernisierung nach EEG 2004 ein neues Inbetriebnahmedatum erwirkt werden (siehe auch [Newsletterartikel](#) der GUTcert vom 13.10.2016).

### 4. Flexibilisierung

Mit dem EEG 2012 wurde die Flexibilitätsprämie eingeführt und durch das EEG 2014 auf 1.350 MW Zubau gedeckelt (bisher ca. 570 MW umgesetzt, Stand 01/2018 BNetzA). Anlagen mit einer Inbetriebnahme vor dem 01.08.2014 können diese Prämie geltend machen, damit meist die notwendigen Investitionen finanzieren und zudem die Voraussetzung für eine zukünftige Teilnahme an den Ausschreibungen schaffen.

Die nächste Möglichkeit, um Ihre persönlichen Fragen zu diesen und anderen Themen zu stellen und fachliche Diskussionen mit versierten Vertretern der EEG-Branche zu führen, bietet Ihnen die GUTcert mit dem ‚[Exzellenznetzwerk EEG - Erneuerbare Energien aus Biomasse](#)‘ am 19.04.2018 in Berlin.

Wieder sind die erfahrenen „alten Hasen“ der Branche als Referenten eingeladen: Vertreter der Clearingstelle EEG|KWKG, des Fachverbands Biogas, der MASLATON Anwaltskanzlei, des dena-Biogasregisters und der natGAS AG.

Zudem stellen wir Ihnen in diesem Jahr unseren neuen Kooperationspartner, die MKH greenergy cert vor – einen kompetenten und starken Partner für das Erstellen von Sachverständigengutachten bzw. Netzstudien zum Anschluss an die Mittelspannungsrichtlinie. Zusätzlich wird auch die MTM Anlagenbau GmbH zugegen sein und über die biologische Substrataufbereitung schwer abbaubarer Substrate referieren. Nutzen Sie diese Chance, um Fachgespräche mit Referenten und anderen Betreibern zu führen und Ihr berufliches Netzwerk weiter auszubauen.

Fragen oder Hinweise richten Sie bitte an Frau [Saskia Wollbrandt](#), Tel.: +49 30 2332021-74.

## ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN

### GUTcert Expertise gefragt

**Am 20. Februar tagte der IHK Gesprächskreis der Energiebeauftragten zum Thema „Energieeffizienz für die Praxis in Unternehmen“.**

GUTcert Geschäftsführer Prof. Dr.-Ing Jan Uwe Lieback war mit von der Partie mit einem Vortrag zur 50000er Normenfamilie. Lesen Sie den Artikel aus dem aktuellen Monatsmagazin der IHK Berlin „Berliner Wirtschaft“ (BW).

Fragen zum Thema Energiemanagement nach ISO 50001 beantwortet Ihnen gerne Herr Nico Behrendt, Tel.: +49 30 2332021-81.

### Besondere Ausgleichsregelung nach EEG – neues BAFA-Merkblatt

**Und jährlich grüßt der 30. Juni: Der Countdown für die gesetzliche Ausschlussfrist läuft – BAFA veröffentlicht neues Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen.**

Das neue [Merkblatt](#) enthält Erläuterungen für Unternehmen, die einen Antrag auf die Begrenzung der EEG-Umlage gemäß der Besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 63 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 stellen, einschließlich der Regelungen zur Zertifizierung des Energieverbrauchs und der Energieminderungspotenziale.

Die überarbeiteten Regelungen wurden auch auf der Veranstaltung zum Thema "Richtige Antragstellung nach §§ 63 ff. EEG 2017 – quo vadis?" der PricewaterhouseCoopers GmbH (PwC) in Berlin und Frankfurt Ende Februar und Mitte März diskutiert. Die GUTcert berichtete an beiden Terminen im Rahmen einer Panel-Diskussion auch zu den Anforderungen bzgl. der Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach ISO 50001.

Ein Update zu den neuen Anforderungen erhalten Unternehmen aus erster Hand auf unserem [Exzellenznetzwerk Energiemanagement 2018 am 27. und 28.09.2018](#) durch unsere Experten von Becker Büttner Held (BBH) und PricewaterhouseCoopers (PwC).

Gemäß BAFA wurden im Merkblatt unter anderem Erläuterungen zu folgenden Punkten überarbeitet oder ergänzt:

- ▶ Das Hinweisblatt „Stromzähler“ des BAFA wird aktuell in bearbeitet
- ▶ Bei Antrag bis zum 15. Mai 2018 wird das BAFA eine Vollständigkeitsprüfung vornehmen. Liegen alle fristrelevanten Dokumente vor, erhält das Unternehmen eine qualifizierte Eingangsbestätigung. Fehlen noch fristrelevante Unterlagen, fordert das BAFA die Unternehmen auf, diese bis zum Ablauf der Ausschlussfrist, dem 2. Juli 2018, nachzureichen
- ▶ Unternehmen, die bis zum 31. Mai 2018 ihren Antrag vollständig einreichen, werden nach beanstandungsfreier Prüfung möglichst frühzeitig vor Erteilen des Bescheids darüber informiert, dass der Antrag erfolgreich geprüft wurde
- ▶ Der Unternehmensbegriff wird ausführlicher dargestellt
- ▶ Bei der elektronischen Signatur wird nun direkt auf Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 Bezug genommen

- ▶ Das Merkblatt enthält nun ausführliche Informationen zu den Nachweisen für eine Antragstellung nach § 64 Abs. 5a EEG 2017
- ▶ Ab dem Antragsjahr 2018 hat die Doppelungsregelung nach § 103 Absatz 3 EEG 2017 keinen Anwendungsbereich mehr; die Regelung gemäß § 103 Absatz 4 EEG 2017 bleibt weiterhin bestehen
- ▶ Das Merkblatt enthält nun ausführliche Informationen zum selbstverbrauchten Strom und zu Stromweiterleitungen. Bitte beachten Sie, dass die Messung des Stromverbrauchs den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) unterliegt
- ▶ Jedes antragstellende Unternehmen muss den Betrieb eines zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystems nach EMAS nachweisen. Bitte beachten Sie insbesondere, dass die Übergangsbestimmung nach § 103 Absatz 6 EEG 2017 für das Antragsjahr 2018 nicht mehr gilt.

Fragen zum Thema Energiemanagement nach ISO 50001 beantwortet Ihnen gerne Herr [Nico Behrendt](#), Tel.: +49 30 2332021-81.

## Gelebtes Energiemanagement im Städtischen Klinikum Dessau

**Seit 2015 sind auch Krankenhausbetriebe verpflichtet zu Energieeffizienzsteigerungen, etwa nach ISO 50001 oder EMAS. Mit ihrem Energiemanagementsystem (EnMS) macht das Städtische Klinikum Dessau diese Pflicht des EDL-G zur Kür.**

Selten sind Pflichten auch beliebt – umso erfreulicher ist es, dass einige unserer Kunden sich über das übliche Maß hinaus engagieren, um ihre EnMS voranzubringen und gezielt für die nachhaltige Unternehmensentwicklung zu nutzen.

Seit Anfang 2017 ist das Städtische Klinikum Dessau nach ISO 50001 von der GUTcert zertifiziert und vor wenigen Wochen wurde das erste Überprüfungsaudit erfolgreich durchgeführt. Im Klinikum wird das Energiemanagement aber nicht nur einmal im Jahr mit dem Besuch des Auditors „abgehakt“: Neuerungen und Erfolge werden mit der betriebsinternen Zeitung „[Unser Klinikum](#)“ Mitarbeitern und Patienten zugänglich gemacht. Im Zusammenspiel mit vielerlei Maßnahmen soll auf diese Weise das Bewusstsein aller für mehr Nachhaltigkeit bei den Energieverbräuchen geschärft werden.

So geht das Städtische Klinikum Dessau mit gutem Beispiel für die Branche voran und setzt ein Zeichen für die Nachhaltige Entwicklung von „energetischen Großverbrauchern“, die mit den richtigen Stellschrauben die energetische Performance ihres Unternehmens weiter optimieren wollen.



Stellschraube ENERGIEMANAGEMENT	
Stellrad: Energieeffizienz	Stellring: Energieeffizienz
Stellring: Energieeffizienz	Stellring: Energieeffizienz
Stellring: Energieeffizienz	Stellring: Energieeffizienz
Stellring: Energieeffizienz	Stellring: Energieeffizienz
Stellring: Energieeffizienz	Stellring: Energieeffizienz
Stellring: Energieeffizienz	Stellring: Energieeffizienz
Stellring: Energieeffizienz	Stellring: Energieeffizienz
Stellring: Energieeffizienz	Stellring: Energieeffizienz
Stellring: Energieeffizienz	Stellring: Energieeffizienz
Stellring: Energieeffizienz	Stellring: Energieeffizienz
Stellring: Energieeffizienz	Stellring: Energieeffizienz

Energiemanagementsystem (EnMS) ist ein zentrales Element für die Nachhaltigkeit... (Text ist klein und schwer lesbar)



Das Städtische Klinikum Dessau ist ein Vorreiter bei der Umsetzung... (Text ist klein und schwer lesbar)



Fragen zum Thema beantwortet Ihnen gerne Frau [Juliane Zimmermann](#), Tel.: +49 30 2332021-26

Herstellung Nachhaltigkeit  
Jedes Unternehmen ist ein energetischer Großverbraucher. Von Heizung, Beleuchtung und Mobiltelefon über...





## EMISSIONSHANDEL

### Revision des European Trading System (ETS) für die vierte Handelsperiode (2012-2030)

**Die Bundesregierung hat Anfang Januar 2018 eingestanden, dass die Klimaziele der Bundesrepublik Deutschland als größter Emittent an CO<sub>2</sub>-Äquivalenten (CO<sub>2e</sub>) für 2020 nicht eingehalten werden.**

Demnach soll der ab 2005 eingeführte Emissionshandel durch die Europäische Union verschärft werden. Die Treibhausgasemissionen sollen für die vierte Handelsperiode im Vergleich zum Jahr 2005 um mindestens 43% verringert werden.

Diese Überarbeitung (2003/87/EC) wurde im Europäischen Parlament (EP) vorgestellt und am 13.02.2017 und 05.02.2018 debattiert. Am 06.02.2018 stimmte das EP mit 535 zu 104 Stimmen für eine Revision. Die Abstimmung beinhaltete folgende Punkte:

- ▶ Die Degression der Emissionszertifikate soll statt jährlichen 1,74% auf 2,2% ab 2021 steigen. Mit dieser linearen Reduktion sollen mit Blick auf die internationale Entwicklung die Ziele der Pariser Klimakonferenz erreicht werden.
- ▶ Diese Kontingente der Zertifikate sollen weiterhin auktioniert werden (57% aller Zertifikate) und die freie Zuteilung die Ausnahme bleiben. Dabei soll die auktioniert zugeteilte Menge über 10 Jahre um 3% sinken. Ab 2019 sollen alle Zertifikate auktioniert werden, die weder aus der freien Zuteilung noch aus der Marktstabilitätsreserve kommen.
- ▶ Nach dem Solidaritätsprinzip sollen 10% der auktionierten Zertifikate durch die EU-Mitgliedsstaaten an die Staaten verteilt werden, deren Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf weniger als 90% des EU-Durchschnitts beträgt. Die restlichen Zertifikate sollen an alle Mitgliedsstaaten verteilt werden.
- ▶ Zusätzlich soll ein Modernisierungsfond eingerichtet werden (finanziert aus 2% der Einnahmen aller auktionierten Zertifikate), der den Ausbau von regenerativen Energien, CO<sub>2</sub>-Speicher und CO<sub>2</sub>-arme Innovationen unterstützen soll. Jedoch kann dieser Fond nicht für Projekte verwendet werden, die im Zusammenhang mit Kohlefeuerung stehen – ausgenommen es betrifft die zwei ärmsten EU-Mitgliedsstaaten mit Bezug auf die regionale Wärmeversorgung.
- ▶ Zusätzlich zu den 400 Mio. Zertifikaten sollen die Einnahmen aus 300 Mio. Zertifikaten aus den Jahren 2013 bis 2020, die keinem Innovationsprojekt zugeordnet sind, mit 50 Mio. nicht eindeutig zugeordneten Zertifikaten aus dem Modernisierungsfond ergänzt werden.
- ▶ Carbon-Leakage betreffende Sektoren werden weiterhin temporär durch Zuteilung von Zertifikaten unterstützt. Die am wenigsten betroffenen Sektoren erhalten 30% kostenfrei. Klein-Emittent-Anlagen mit weniger als 2.500 t CO<sub>2e</sub> exkl. Emissionen aus Biomasse können unter bestimmten Auflagen vom EU-ETS ausgeschlossen werden.

Die Revision wird mit Blick auf die internationalen Entwicklungen, die Niveaus der einzelnen Mitglieder und deren Leistung überprüft, um sicherzustellen, dass die Ziele der Pariser Klimakonferenz langfristig erreicht werden, ohne einzelne Staaten zu benachteiligen. Ebenso werden die energieintensiven Sektoren, die Carbon-Leakage gefährdet sind nochmals überprüft.

Vor dem 01.01.2020 wird die Europäische Kommission nähere Informationen und Analysen für den Luftverkehrs- und Seeverkehrsbereich vorstellen plus einen Strategievorschlag vom EP für diesen Bereich. Außerdem beteuerte die EP, eine maßgeschneiderte Initiative zu entwickeln, um den Wandel im Kohlesektor und im energieintensiven Sektor voranzutreiben. Wir werden Sie weiter auf dem Laufenden halten.

Fragen oder Hinweise richten Sie bitte an Herrn [David Kroll](#), Tel.: +49 30 2332021-63

## Carbon-Leakage-Risiko in der vierten Handelsperiode (2021-2030) des EU-ETS

**Mit der Revision des Emissionshandels in der vierten Handelsperiode gehen auch für die Carbon-Leakage gefährdeten Anlagen einige Änderungen einher.**

Zunächst werden Sektoren bzw. Anlagen, die Carbon-Leakage gefährdet sind, weiterhin nach 2021 mit 100% frei zugeteilten Zertifikaten unterstützt. Die am wenigsten gefährdeten bekommen 30% frei zugeteilt. Die freie Zuteilung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren entschieden anstatt wie bisher für acht Jahre, weiterhin auf Basis der 10% der effizientesten Anlagen als Benchmark. Dabei wird der Benchmark in der vierten Handelsperiode zwei Mal erstellt: für die Zeiträume 2021-2025 und 2026-2030, um technische Fortschritte zu berücksichtigen.

Da es unterschiedliche Fortschritte und Verbesserungspotentiale in Anlagen gibt, wurde entschieden, dass ein sektorübergreifender Korrekturfaktor vermieden werden sollte. Dies soll ermöglicht werden durch einen „Puffer“ mit freien Zuteilungen (450 Mio. Zertifikate; 3% vom CAP). Wird der „Puffer“ nicht verbraucht, wird er dem Modernisierungsfond oder dem Auktionsvolumen hinzugefügt.

War es noch bis 2020 üblich, dass es drei Kategorien gab, in denen die Carbon-Leakage-Indikatoren bemessen wurden, wird es ab 2020 nur noch eine Kategorie geben.

Das Prinzip der Beurteilung ab 2021 besteht aus dem Produkt der Handelsintensität mit Drittstaaten (Import + Export) und der CO<sub>2</sub>-Intensität (in CO<sub>2</sub>,kg /Bruttowertschöpfung (€)), die  $\geq 0,2$  betragen muss. Zudem werden die frei zugeteilten Zertifikate anders berechnet.

**Tabelle 1: Vergleich der Berechnungen 3. und 4. Handelsperiode des EU-ETS**

	Historische Produktionsmenge	Carbon-Leakage-Faktor	Produktspezifischer Benchmark	sektorübergreifender Korrekturfaktor								
<b>3. Handelsperiode (2011-2020)</b>	Durchschnittlicher Output (t) zwischen 2005 und 2008	1: CL-Anlagen 0,8: anderen Anlagen 0,3: bis 2020	CO <sub>2</sub> /t bei 10% der effizientesten Anlagen	Überschreitung des Schwellenwerts für frei zugeteilte Zertifikate (39 %) => sektorübergreifende Anpassung								
<b>4. Handelsperiode (2021-2030)</b>	Für 2021-2025: Referenzjahr 2013-2017 Für 2026-2030: Referenzjahr 2018-2022	Fest bei 0,3	Reduktion des Benchmarks abh. vom CO <sub>2</sub> -Output-Verhältnis bezogen auf 2007/2008 <table border="1" data-bbox="922 1839 1134 2056"> <tr> <td>Verringerung bei 10 %-eff. Anlagen</td> <td>Sektoruell</td> </tr> <tr> <td>1 %</td> <td>15 %</td> </tr> <tr> <td>0,5 %</td> <td>7,5 %</td> </tr> <tr> <td>1,5 %</td> <td>22,5 %</td> </tr> </table>	Verringerung bei 10 %-eff. Anlagen	Sektoruell	1 %	15 %	0,5 %	7,5 %	1,5 %	22,5 %	Soll vermieden werden mit 3% Reserve aus dem CAP  Wichtig: Anteil von 43% der Gesamtzertifikate für die frei zugeteilten Zertifikate wird nicht überschritten
Verringerung bei 10 %-eff. Anlagen	Sektoruell											
1 %	15 %											
0,5 %	7,5 %											
1,5 %	22,5 %											

Die jetzige Carbon-Leakage Liste ist noch bis 2020 gültig. Denn durch die neue Berechnung des CL-Risikos wird die Liste gefährdeter industrieller Sektoren von 177 auf 50 gekürzt, die nach einer Hochrechnung weiterhin für 90% der Emissionen verantwortlich sein werden.

### **Eine „qualitative“ Beurteilung (NACE-4 level) ist möglich, wenn:**

- ▶ das Produkt aus Emissionsintensität und Handelsintensität zwischen 0,15 und 0,2 liegt (Kriterium A)
- ▶ die Emissionsintensität 1,5 überschreitet (direkte Emissionen + indirekte Emissionen/Bruttowertschöpfung; Kriterium B)
- ▶ es sich um Benchmark-Werte auf raffineriebezogene Produkte handelt (Kriterium C).

Die Bewerbung für Kriterium A bis C kann spätestens drei Monate nach der vorläufigen Veröffentlichung der CL-Liste durch die EU-Kommission eingereicht werden. Es ist angebracht, mindestens eine Bewerbung pro berechtigtem (Unter-)Sektor einzureichen. Bewerbungen über Verbände sind möglich.

Die Bewerbung muss mindestens den 4-digit code (NACE-Code) und die Aktivitäten erhalten. Es sollten die Anlagen aufgelistet sein, die für den EU-ETS relevant sind. Die Daten sollen sich auf den Zeitraum von 2014 bis 2016 beziehen und von einer unabhängigen Stelle auf Vollständigkeit und Genauigkeit validiert werden. Die GUTcert steht hierfür als erfahrene Zertifizierungs- und Verifizierungsstelle zur Verfügung.

Bei positivem Verifizierungsergebnis kann eine Betrachtung durch die EU-Kommission gewährleistet werden. Die qualitative Bewertung wird direkt an die EU-Kommission übermittelt.

### **Eine „zerstreute“ Beurteilung (PRODCOM-level) ist möglich:**

- ▶ bei Sektoren mit einer Emissionsintensität größer 1,5 (Kriterium B) oder Sektoren mit Benchmarks für Raffinerieprodukte (Kriterium C)
- ▶ wenn die Emissionsintensität über 0,2 auf PRODCOM-Level liegt
- ▶ bei Sektoren, die in der 3. EU-ETS Handelsperiode auf 6-digit oder 8-digit-Level in der CL-Liste stehen; wichtig hierbei ist die Bewerbung beim zugehörigen EU-Mitgliedsstaat, bevor die finale Entscheidung bzw. Bestätigung von der EU-Kommission vorgenommen wird. (Kriterium D)

Nur PRODCOM-Codes, die auch die NACE-4-digit Codes abdecken, können bewertet werden. Dabei kann der Sektor selbst entscheiden, ob die Bewertung auf NACE-Ebene oder PRODCOM-Ebene erfolgen soll. Der Antrag (für Kriterium D) muss bis zum 30.06.2018 gestellt werden. Für die unter Kriterium B und C fallenden Sektoren gelten die gleichen Regeln wie bei einer qualitativen Bewertung (drei Monate nach der vorläufigen Veröffentlichung der CL-Liste für die 4. HP).

Alle Berechnungen, Daten und Methoden müssen nachgewiesen und dokumentiert werden (Kriterium B und C: die letzten drei Jahre; Kriterium D: die letzten fünf Jahre). Die getroffene Einschätzung muss unabhängig und kompetent verifiziert sein.

Diese Beurteilung (für Kriterium A bis D) ist nur durch eine unabhängige Stelle wie die GUTcert verifizierbar. Wir sind durch die DAkkS akkreditiert verfügen über eine große Expertise aus dem Verifizieren von Emissionsberichten.

Fragen oder Hinweise richten Sie bitte an Herrn [David Kroll](#), Tel.: +49 30 2332021-63.

### VERANSTALTUNGEN

#### ISO/IEC 27001: Pflichtschulung für Auditoren bei Strom- und Gasnetzbetreibern mit neuem Termin

**Wer ISMS-Audits bei Energienetzbetreibern durchführen will, muss gemäß IT-Sicherheitskatalog eine sechstägige Pflichtschulung absolvieren – die GUTcert Akademie bietet den Kurs im April wieder an.**

Der Kurs „[ISO/IEC 27001 Auditorenschulung gemäß IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur](#)“ wird in Kooperation mit den Experten von Campus Energie und Wirtschaft durchgeführt und richtet sich in erster Linie an Auditoren, die bereits von einer Zertifizierungsstelle für die ISO 27001 berufen sind und eine Erweiterung ihres Scopes anstreben.

In der sechstägigen Schulung steht die leitungsgebundene Energieversorgung mit Strom und Gas im Mittelpunkt. Auf dem Programm stehen unter anderem rechtliche Rahmenbedingungen, technische Grundlagen zur Leitungstechnik und Details zu Netzsteuerung und kritischen IT-Strukturen.

Aufgrund der starken Nachfrage und des zeitlichen Drucks für Auditoren, die ohne die Schulung nicht im gewünschten Bereich tätig werden können, findet der nächste Termin bereits am **23. – 28. April** statt ([zur Buchung](#)).

Für Interessenten, denen dieser Termin zu früh kommt, wird im Oktober ein weiterer Durchgang geplant. Per E-Mail oder Telefon können hierfür bereits Reservierungen vorgenommen werden.

#### Weitere Angebote im Bereich IT und Datenschutz

Nicht der richtige Kurs? Wir bilden Sie auch zum [Informationssicherheitsbeauftragten nach ISO 27001](#) (inklusive Auditmodul) oder zum [Datenschutzbeauftragten nach EU-DSGVO](#) aus.

Wenn Sie Fragen zu diesem Kurs oder zum [sonstigen Weiterbildungsangebot](#) haben, erreichen Sie uns unter +49 30 2332021-21 oder [akademie@gut-cert.de](mailto:akademie@gut-cert.de).

#### Exzellenznetzwerk Energiemanagement 2018: Weitere Referenten bestätigt

**Der Pflichttermin für Energieprofis geht in die zehnte Runde – als Referenten mit dabei sind unter anderem Vertreter von PricewaterhouseCoopers, Bundesumweltministerium und ÖKOTEC**

Am 27. und 28. September versammeln sich zum Jubiläumstermin wieder zahlreiche Unternehmensvertreter, Entscheider und andere Experten in Berlin, um beim [GUTcert Exzellenznetzwerk Energiemanagement](#) aktuelle Herausforderungen und Trends rund um rechtliche Rahmenbedingungen, Digitalisierung und Zertifizierung unter die Lupe zu nehmen ([Rückblick 2017](#) und [2016 mit Fotogalerie](#)).

#### Top-Referenten aus Politik und Wirtschaft

Teilnehmer können sich unter anderem auf Beiträge der folgenden Experten freuen, die im Anschluss an ihre Präsentationen für Fragen bereitstehen:

- ▶ *Dr. Julia Verlinden*, energiepolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen und Vorstandsmitglied im Parlamentskreis Energieeffizienz ([Website](#))
- ▶ *Markus Radtke*, Senior Manager bei PricewaterhouseCoopers ([Website](#))
- ▶ *Eike Christiansen*, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ([Website](#))
- ▶ *Carsten Ernst*, Principal & Partner bei ÖKOTEC Energiemanagement ([Website](#))
- ▶ *Detlef Siebert*, Mitglied der Geschäftsleitung von natGAS ([Website](#))
- ▶ *Elias Siehler*, Projektmanagement: Strategische Energieausrichtung, Flughafen Stuttgart ([Website](#))
- ▶ *Niko Liebheit*, Partner Counsel bei Becker Büttner Held und Experte für Strom- und Energiesteuerrecht ([Website](#))

### Early Bird-Rabatt bis 30. April

Mehr zu den Referenten und Themen, der Location und dem Programmablauf erfahren Sie in kommenden Ausgaben des Newsletters oder auf [gut-cert.de/exzellenz/energiemanagement.html](http://gut-cert.de/exzellenz/energiemanagement.html).

Übrigens: Wenn Sie sich bis zum 30. April [auf unserer Website anmelden](#), erhalten Sie den Early Bird-Rabatt in Höhe von 70 EUR (bei beiden Tagen) bzw. 40 EUR (bei einem Tag). Sie haben Fragen zum Exzellenznetzwerk oder zum [sonstigen Weiterbildungsangebot](#)? Unter +49 30 2332021-21 oder [akademie@gut-cert.de](mailto:akademie@gut-cert.de) stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – Anfang 2018

[Qualitätsmanagementsysteme Auditor / Lead Auditor \(IRCA\) nach ISO 9001:2015](#)

09.04. – 13.04.2018, Berlin

[Energiebeauftragter/-auditor nach ISO 50001 für produzierendes Gewerbe \(GUTcert\)](#)

09.04. – 13.04.2018, Berlin

[Energiebeauftragter/-auditor nach ISO 50001 für Dienstleister \(GUTcert\)](#)

09.04. – 13.04.2018, Berlin

[ISO 45001: Neuerungen im Arbeitsschutzmanagement](#)

12.04.2018, Berlin

[Qualitätsbeauftragter nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

16.04. – 18.04.2018, Berlin

[Informationssicherheitsbeauftragter/-auditor nach ISO 27001 \(GUTcert\)](#)

16.04. – 20.04.2018, Berlin

[Praktische Umsetzung der neuen ISO 14001:2015](#)

16.04. – 17.04.2018, Berlin

[Praktische Umsetzung der neuen ISO 9001:2015](#)

18.04. – 19.04.2018, Berlin

[Exzellenznetzwerk EEG - Erneuerbare Energie aus Biomasse](#)

19.04.2018, Berlin

[IATF 16949:2016 - Neuerungen im Qualitätsmanagement für Automobilzulieferer](#)

19.04.2018, Berlin

[Datenschutzbeauftragter nach EU-DSGVO](#)

23.04. – 26.04.2018, Berlin

[ISO/IEC 27001 Auditorenschulung gemäß IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur](#)

23.04. – 28.04.2018, Berlin

[Risikomanagement im Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2015](#)

24.04.2018, Berlin

[AZAV: Grundlagen und aktuelle Themen](#)

24.04.2018, Berlin

[Revision ISO 9001:2015 – Auswirkungen für zertifizierte Bildungsanbieter](#)

25.04. – 26.04.2018, Berlin

[Beauftragter für integrierte Managementsysteme \(GUTcert\)](#)

14.05. – 16.05.2018, Berlin

[Energiemanager nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

14.05. – 16.05.2018, Berlin

[Das Rechtskataster - Ein universelles Werkzeug zur Sicherung der Compliance](#)

17.05.2018, Berlin

[ISO 50001:2018 - Revision im Überblick](#)

17.05.2018, Berlin

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH Umweltgutachter

Eichenstraße 3 b

12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0

Fax: +49 30 2332021 - 39

E-Mail: [info@gut-cert.de](mailto:info@gut-cert.de)

[www.gut-cert.de](http://www.gut-cert.de)

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen.

Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.